



B90/Grüne Stadtratsfraktion Melle, Tiefer Weg 16, 49326 Melle

Stadt Melle
Herrn BM Scholz
Schürenkamp 16

49324 Melle



Alfred Reehuis
Fraktionsvorsitzender

Tiefer Weg 16
49326 Melle
Tel 05428 387
Mail a.reehuis@gmx.de

Melle, 27.02.2018

**Antrag an den Rat der Stadt Melle am 14.03.2018:
Verstoß gegen die Handlungsempfehlung für das Aufstellen von Kunstwerken,
Denkmälern und Gedenksteinen im öffentlichen Raum**

Sehr geehrter Bürgermeister Scholz,

im Namen meiner Fraktion stelle ich den Antrag an den Rat der Stadt Melle:

Der Rat der Stadt Melle stellt fest, dass die Benennung der Anton-Schlecker-Str. gegen die Handlungsempfehlung für das Aufstellen von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenksteinen im öffentlichen Raum verstößt.

Der Bürgermeister der Stadt Melle wird aufgefordert gegen den Beschluss des Ortsrats Melle-Mitte, die Anton-Schlecker-Str. nicht umzubenennen, Einspruch einzulegen und den Ortsrat zur Umbenennung der Anton-Schlecker-Str. aufzufordern.

Begründung:

Die Benennung und Umbenennung von Straßen ist nach § 93 Abs. 1, Satz 2 Nr. 3 NKomVG in der Zuständigkeit des Orsrates.

In seinem Kommentar zu diesem Entscheidungsrecht führt Blum, Häuser, Meyer (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 4. Auflage, S. 528f) aus: „Bei seinen Entscheidungen hat der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat die **Belange der gesamten Gemeinde** zu beachten. Diese **Rechtspflicht** erfordert bei jeder Entscheidung die Berücksichtigung ihrer sachlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Gesamtgemeinde. Verstößt eine Entscheidung gegen diese Verpflichtung, hat der Hauptverwaltungsbeamte nach § 88 Abs. 2 Satz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde zu berichten oder gegen den Beschluss Einspruch einzulegen.“

Und weiter heißt es: „Bei der **Benennung und Umbenennung von ...Straßen, Wegen und Plätzen** haben die Orts- und Stadtbezirksräte ein umfassendes Entscheidungsrecht. Der Rücksichtnahme auf die Belange der gesamten Gemeinde kommt hier besondere Bedeutung zu“.

In der vom Rat der Stadt Melle verabschiedeten Handlungsempfehlung für das Aufstellen von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenksteinen im öffentlichen Raum heißt es: „Die höchste Ehrung für eine Person stellt die Benennung einer Straße, eines Platzes oder einer Brücke im öffentlichen Raum dar.“

Dieser Handlungsempfehlung widerspricht die Namensgebung der Anton-Schlecker-Str. bzw. die Zurückweisung der Umbenennung durch den Ortsrat Melle-Mitte eklatant, denn es kann nicht übersehen werden, dass es sich bei Herrn Schlecker um einen verurteilten Rechtsbrecher handelt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Reekhuis